

Amt für Recht und  
Versicherungen

Bertha-von-Suttner-Platz 2-4  
53111 Bonn

Ansprechpartner/in Frau [REDACTED]

Telefon 0228 – 77 [REDACTED]

Telefax 0228 - 77 96 [REDACTED]

E-Mail [REDACTED]@bonn.de

Etage, Zimmer 3 / B [REDACTED]

Mein Zeichen 30-1 [REDACTED]/19

Datum 02.02.2021

**Ihr Antrag vom 22.06.2019 bzgl. des Betriebs Edeka Schnellkauf Handels-  
gesellschaft mbH, Mittelstr. 6-10, 53175 Bonn**

Bürgertelefon: 0228 - 770  
Internet: www.bonn.de

Sehr [REDACTED]

Öffnungszeiten  
Mo, Di, Do, Fr: 8.00 - 12.00 Uhr  
Do: 14.00 - 16.30 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Weitere Termine nach  
Vereinbarung

ich nehme Bezug auf Ihr Informationsersuchen nach VIG vom 22.06.2019,  
mit dem Sie erstens wissen wollten, wann die letzten beiden lebensmittel-  
rechtlichen Betriebsüberprüfungen in o.g. Betrieb erfolgt sind und zweitens  
für den Fall von erfolgten Beanstandungen im Rahmen dieser Kontrollen  
um Übersendung der entsprechenden Berichte bitten.

Öffentliche Verkehrsmittel

Es ergeht folgender

Friedensplatz, Stadthaus,  
Bertha-von-Suttner-Platz

**Bescheid:**

Dem Antrag wird stattgegeben.

Sparkasse KölnBonn

IBAN:  
DE79 3705 0198 0000 [REDACTED]

BIC:  
COLSDE33

Volksbank Köln Bonn eG

IBAN:  
DE95 3806 0186 2003 [REDACTED]

BIC:  
GENODE11BR5

**Begründung:**

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG haben Sie nach Maßgabe dieses Gesetzes  
Anspruch auf Zugang zu Daten über von den nach Bundes- oder Landes-  
recht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von  
Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) und  
des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) [lit. a)], der aufgrund dieser Ge-  
setze erlassenen Rechtsverordnungen [lit. b)] sowie unmittelbar geltender  
Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union  
im Anwendungsbereich der genannten Gesetze [lit. c)] sowie Maßnahmen  
und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a  
bis c genannten Abweichungen getroffen worden sind.

Bei der Frage, wann die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebs-  
überprüfungen stattgefunden haben, handelt es sich um eine Anfrage zum  
Zugang zu Daten über Maßnahmen, die im Zusammenhang mit nicht zu-  
lässigen Abweichungen von Anforderungen der in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1  
VIG genannten Gesetze getroffen worden sind; § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1  
letzter HS Var. 1 VIG.

Bei dem unter die Bedingung der Feststellung solcher Abweichungen ge-  
stellten Antrag auf Übermittlung der entsprechenden Berichte handelt es

Seite 2

sich um eine Anfrage zum Zugang zu Daten über von der zuständigen Stelle festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen der in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG genannten Gesetze.

Die Stadt Bonn ist gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 VIG i.V.m. § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenstandsrechts für das Land NRW (LFBRVG-NRW) die zuständige Stelle.

Ausschluss- und Beschränkungsgründe sind nicht einschlägig.

Die Übermittlung der erfragten Information erfolgt gemäß § 5 Abs. 4 Sätze 2 und 3 VIG nach Ablauf von 14 Tagen.

☰ Für weitere Nachfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Dieser Bescheid ergeht für Sie gebührenfrei.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

